

Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
26. Februar 2001

Fünfundfünfzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 114 a)

Resolution der Generalversammlung

[auf Grund des Berichts des Dritten Ausschusses (A/55/602/Add.1)]

55/90. Effektive Anwendung der internationalen Menschenrechtsübereinkünfte, einschließlich der Berichtspflichten auf Grund der internationalen Menschenrechtsübereinkünfte

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 53/138 vom 9. Dezember 1998 sowie auf andere einschlägige Resolutionen, und Kenntnis nehmend von der Resolution 2000/75 der Menschenrechtskommission vom 26. April 2000¹,

sowie unter Hinweis auf die einschlägigen Absätze der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden²,

erneut erklärend, dass die vollinhaltliche und effektive Anwendung der Rechtsakte der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte von größter Bedeutung für die Anstrengungen ist, die die Organisation gemäß der Charta der Vereinten Nationen und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte³ unternimmt, um die allgemeine Achtung und Einhaltung der Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern,

die Auffassung vertretend, dass die wirksame Aufgabenwahrnehmung seitens der gemäß den Menschenrechtsübereinkünften der Vereinten Nationen geschaffenen Menschenrechts-Vertragsorgane für die vollinhaltliche und effektive Anwendung dieser Übereinkünfte unabdingbar ist,

sich dessen bewusst, wie wichtig es ist, dass die Aktivitäten, welche die auf dem Gebiet der Menschenrechte tätigen Organe der Vereinten Nationen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte durchführen, miteinander koordiniert werden,

¹ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2000, Supplement No. 3* und Korrigendum (E/2000/23 und Korr.1), Kap. II, Abschnitt A.

² A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

³ Resolution 217 A (III).

daran erinnernd, dass die Menschenrechts-Vertragsorgane die Vertragsstaaten nur im Rahmen eines konstruktiven Dialogs zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Menschenrechtsübereinkünften der Vereinten Nationen ermutigen können, der darauf abzielt, den Vertragsstaaten dabei behilflich zu sein, Lösungen zu Menschenrechtsproblemen aufzuzeigen, und sich auf den Berichtsprozess stützen soll, ergänzt durch Informationen aus allen einschlägigen Quellen, die mit allen interessierten Parteien ausgetauscht werden sollen,

sowie an die Initiativen erinnernd, die eine Reihe von Vertragsorganen auf dem Gebiet der Menschenrechte ergriffen haben, um im Rahmen ihres jeweiligen Mandats Frühwarnmaßnahmen und Dringlichkeitsverfahren auszuarbeiten, die verhüten sollen, dass schwere Menschenrechtsverletzungen auftreten oder sich wiederholen,

in Bekräftigung ihrer Verantwortung für die wirksame Aufgabenwahrnehmung seitens der Menschenrechts-Vertragsorgane, und erneut erklärend, dass es darauf ankommt,

- a) einen reibungslosen Ablauf der periodischen Berichterstattung seitens der Vertragsstaaten dieser Übereinkünfte zu fördern;
- b) ausreichende Finanz-, Personal- und Informationsressourcen für das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte zu sichern, um die Menschenrechts-Vertragsorgane in die Lage zu versetzen, ihre Mandate wirksam wahrzunehmen, auch hinsichtlich ihrer Fähigkeit, in den betreffenden Arbeitssprachen zu arbeiten;
- c) größere Effizienz und Wirksamkeit durch eine bessere Koordinierung der Aktivitäten zu fördern, welche die auf dem Gebiet der Menschenrechte tätigen Organe der Vereinten Nationen durchführen, und dabei zu berücksichtigen, dass es gilt, unnötige Doppelarbeit und ein Überlappen ihrer Mandate und Aufgaben zu vermeiden;
- d) sich bei der Ausarbeitung weiterer Menschenrechtsübereinkünfte sowohl mit der Frage der Berichtspflichten als auch mit den finanziellen Auswirkungen auseinanderzusetzen,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs⁴,

1. *begriüßt* die Vorlage der Berichte der Vorsitzenden der Menschenrechts-Vertragsorgane über ihre vom 31. Mai bis 4. Juni 1999 beziehungsweise vom 5. bis 8. Juni 2000 in Genf abgehaltene elfte⁵ und zwölfte⁶ Tagung und nimmt Kenntnis von ihren Schlussfolgerungen und Empfehlungen;

2. *legt* allen Vertragsorganen *nahe*, die einschlägigen Schlussfolgerungen und Empfehlungen in den Berichten der Vorsitzenden der Menschenrechts-Vertragsorgane auch künftig sorgfältig zu prüfen und ermutigt in diesem Zusammenhang außerdem zur verstärkten Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den Vertragsorganen;

3. *begriüßt* die Initiative der Vorsitzenden der Menschenrechts-Vertragsorgane, was die Einladung von Vertretern der Mitgliedstaaten zur Teilnahme an einem Dialog im Rahmen ihrer Tagungen betrifft, und legt ihnen nahe, auch künftig an dieser Praxis festzuhalten;

⁴ A/55/278.

⁵ A/54/805, Anhang.

⁶ A/55/206, Anhang.

4. *begrüßt* die Stellungnahmen der Regierungen, der Organe und Sonderorganisationen der Vereinten Nationen, der nichtstaatlichen Organisationen und interessierter Personen zu dem Schlussbericht des unabhängigen Sachverständigen über die Verstärkung der langfristigen Wirksamkeit des Systems der Menschenrechtsverträge der Vereinten Nationen⁷ sowie den Bericht des Generalsekretärs dazu⁸;

5. *betont*, dass es notwendig ist, dafür zu sorgen, dass für die Tätigkeit der Menschenrechts-Vertragsorgane die entsprechenden finanziellen Mittel sowie ausreichende Personal- und Informationsressourcen verfügbar sind, und

a) ersucht den Generalsekretär in diesem Sinne erneut, in Bezug auf jedes Menschenrechts-Vertragsorgan ausreichende Ressourcen bereitzustellen und dabei die vorhandenen Ressourcen so effizient wie möglich einzusetzen, um den Menschenrechts-Vertragsorganen angemessene verwaltungstechnische Unterstützung und besseren Zugang zu Fachwissen und einschlägigen Informationen zu gewähren;

b) fordert den Generalsekretär auf, sich im nächsten Zweijahreszeitraum im Rahmen des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen um diejenigen Ressourcen zu bemühen, die erforderlich sind, um den Vertragsorganen auf dem Gebiet der Menschenrechte eine angemessene verwaltungstechnische Unterstützung und besseren Zugang zu Fachwissen und einschlägigen Informationen zu gewähren, ohne dass Ressourcen von den Programmen und Aktivitäten der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Entwicklung abgezweigt werden;

c) begrüßt die Aktionspläne, die von der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte ausgearbeitet wurden, um allen Menschenrechts-Vertragsorganen mehr Ressourcen zur Verfügung zu stellen und dadurch die Durchführung der Menschenrechtsverträge zu verstärken, und legt allen Regierungen, Organen und Sonderorganisationen der Vereinten Nationen, nichtstaatlichen Organisationen und interessierten Personen nahe, zu erwägen, dem Beitragsappell der Hohen Kommissarin betreffend außerplanmäßige Mittel für die Vertragsorgane Folge zu leisten, bis ihr Mittelbedarf durch den ordentlichen Haushalt gedeckt wird;

6. *befürwortet* die Anstrengungen, die derzeit unternommen werden, um Maßnahmen zur effektiveren Anwendung der Rechtsakte der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte aufzuzeigen;

7. *nimmt Kenntnis* von den Maßnahmen, die von allen Menschenrechts-Vertragsorganen eingeleitet wurden, um ihre Arbeitsweise zu verbessern, wie ihren jeweiligen Jahresberichten beschrieben, ermutigt die Vertragsorgane dazu, weitere Anstrengungen zu unternehmen, und legt dem Generalsekretär nahe, die Vertragsstaaten bei der Erfüllung ihrer Berichtspflichten und beim Abbau des Rückstands bei der Prüfung von Berichten der Vertragsorgane zu unterstützen;

8. *begrüßt* die Anstrengungen, die die Menschenrechts-Vertragsorgane und der Generalsekretär nach wie vor unternehmen, um die Berichtsverfahren zu straffen, zu rationalisieren, transparenter zu gestalten und auf sonstige Weise zu verbessern, und legt dem Generalsekretär, den Vertragsorganen und den Vorsitzenden der Vertragsorgane nahe, auf ihrer nächsten Tagung weiter zu prüfen, wie Doppelarbeit bei der auf Grund der verschiedenen Übereinkünfte erforderlichen Berichterstattung reduziert werden kann, ohne dass dabei die Qualität der Berichterstattung beeinträchtigt wird, und wie ganz allgemein die für die Vertragsstaaten mit der Berichterstattung verbundene Belastung vermindert

⁷ E/CN.4/1997/74, Anhang.

⁸ E/CN.4/2000/98 und Add.1.

werden könnte, so auch durch die fortlaufende Prüfung von Vorschlägen für Berichte, die sich auf ein begrenztes Themenfeld konzentrieren, die Harmonisierung der allgemeinen Richtlinien für die formale Gestaltung und den Inhalt der Berichte, die Möglichkeit der Konsolidierung überfälliger Berichte, die Wahl des Zeitpunkts für die Behandlung der Berichte und die Arbeitsmethoden der Vertragsorgane;

9. *fordert* den Generalsekretär *auf*, so bald wie möglich die detaillierte analytische Studie fertigzustellen, in der die Bestimmungen des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte⁹, des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte¹⁰, des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung¹¹, des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau¹², des Übereinkommens über die Rechte des Kindes¹³ und des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe¹⁴ verglichen werden und die das Ziel hat, Überlappungen bei der auf Grund dieser Übereinkünfte erforderlichen Berichterstattung aufzuzeigen;

10. *fordert* alle Vertragsstaaten *nachdrücklich auf*, einzeln und im Rahmen von Tagungen der Vertragsstaaten dazu beizutragen, praktische Vorschläge und Ideen aufzuzeigen, um die Arbeitsweise der Menschenrechts-Vertragsorgane zu verbessern;

11. *begrüßt* die Veröffentlichung des überarbeiteten *Manual on Human Rights Reporting* (Handbuch für die Menschenrechtsberichterstattung)¹⁴ und ermutigt zur Aktualisierung dieses Handbuchs, um neuen Entwicklungen auf dem Gebiet der Menschenrechte Rechnung zu tragen, einschließlich der Verabschiedung neuer Rechtsinstrumente;

12. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, den Staaten auf Ersuchen bei dem Prozess der Ratifikation von Menschenrechtsübereinkünften und bei der Erstellung ihrer Erstberichte sowie nachfolgender Berichte technische Hilfe zu gewähren;

13. *begrüßt* die Arbeit, die der Generalsekretär geleistet hat, um alle von den Menschenrechts-Vertragsorganen herausgegebenen allgemeinen Richtlinien zu der Gestaltung und dem Inhalt der von den Vertragsstaaten vorzulegenden Berichte in einem einzigen Band zusammenzustellen, und legt dem Generalsekretär nahe, auch die Verfahrensregeln der Vertragsorgane so zusammenzustellen;

14. *bringt erneut ihre Besorgnis zum Ausdruck* über den anhaltenden Rückstand an Berichten über die Anwendung bestimmter Rechtsakte der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte durch die Vertragsstaaten sowie über die Verzögerungen bei der Behandlung der Berichte durch die Menschenrechts-Vertragsorgane;

15. *bringt außerdem erneut ihre Besorgnis zum Ausdruck* über die große Anzahl überfälliger Berichte und fordert die Vertragsstaaten abermals *nachdrücklich auf*, alles zu tun, um ihren Berichtspflichten nachzukommen;

16. *fordert* alle Vertragsstaaten, deren Berichte von den Vertragsorganen auf dem Gebiet der Menschenrechte geprüft wurden, *nachdrücklich auf*, den Bemerkungen und

⁹ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

¹⁰ Resolution 2106 A (XX), Anlage.

¹¹ Resolution 34/180, Anlage.

¹² Resolution 44/25, Anlage.

¹³ Resolution 39/46, Anlage.

¹⁴ Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.GV.97.0.16.

abschließenden Stellungnahmen der Vertragsorgane zu ihren Berichten entsprechend Folge zu leisten;

17. *ermutigt* die Menschenrechts-Vertragsorgane, im Rahmen ihrer regulären Prüfung der periodischen Berichte der Vertragsstaaten auch künftig konkrete Möglichkeiten für die Gewährung technischer Hilfe auf Ersuchen des jeweiligen Staates aufzuzeigen, und legt den Vertragsstaaten nahe, bei der Feststellung ihres Bedarfs an technischer Hilfe die abschließenden Bemerkungen der Vertragsorgane sorgfältig zu berücksichtigen;

18. *fordert* jeden Vertragsstaat nachdrücklich auf, den vollen Wortlaut der abschließenden Bemerkungen zu seinen Berichten an die Menschenrechts-Vertragsorgane übersetzen, veröffentlichen und in seinem Hoheitsgebiet verbreiten zu lassen;

19. *begrüßt* den Beitrag, den die Sonderorganisationen und andere Organe der Vereinten Nationen zu der Arbeit der Menschenrechts-Vertragsorgane geleistet haben, und ermutigt die Sonderorganisationen und die sonstigen Organe der Vereinten Nationen, die Menschenrechtskommission, einschließlich ihrer Sonderverfahren, die Unterkommission für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte, das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte und die Vorsitzenden der Menschenrechts-Vertragsorgane, auch weiterhin gezielte Maßnahmen zur Verstärkung ihrer gegenseitigen Zusammenarbeit sowie zur Verbesserung der Kommunikation und des Informationsflusses zu erkunden, um die Qualität ihrer Arbeit weiter zu steigern, so auch durch die Vermeidung unnötiger Doppelarbeit;

20. *erkennt* die wichtige Rolle *an*, welche die nichtstaatlichen Organisationen in allen Teilen der Welt bei der wirksamen Anwendung aller Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte spielen, und befürwortet den Informationsaustausch zwischen den Vertragsorganisationen auf dem Gebiet der Menschenrechte und diesen Organisationen;

21. *erinnert* im Zusammenhang mit der Wahl der Mitglieder der Menschenrechts-Vertragsorgane daran, wie wichtig es ist, dass der ausgewogenen geografischen Verteilung und der ausgewogenen Vertretung von Männern und Frauen unter den Mitgliedern sowie der Vertretung der hauptsächlichen Rechtssysteme Rechnung getragen und darauf geachtet wird, dass die Mitglieder in persönlicher Eigenschaft gewählt werden und in dieser Eigenschaft tätig sind und dass es sich um Personen von hohem sittlichen Ansehen, anerkannter Unparteilichkeit und Sachkenntnis auf dem Gebiet der Menschenrechte handelt, und ermutigt die Vertragsstaaten, einzeln und im Rahmen von Tagungen der Vertragsstaaten zu erwägen, wie diese Grundsätze besser zur Geltung gebracht werden könnten;

22. *nimmt davon Kenntnis*, dass in dem Bericht des Generalsekretärs⁴ und in anderen Arbeiten, die der Generalsekretär zur Zeit zu diesem Thema durchführt, die Bezahlung von Honoraren an die Mitglieder der Menschenrechts-Vertragsorgane erörtert wird, und legt den Mitgliedstaaten nahe, zu erwägen, dies gegebenenfalls weiterzuverfolgen;

23. *legt* dem Wirtschafts- und Sozialrat sowie seinen Fachkommissionen und deren Nebenorganen, den anderen Organen der Vereinten Nationen und den Sonderorganisationen *nahe*, die Möglichkeit zu erwägen, Vertreter der Menschenrechts-Vertragsorgane an ihren Tagungen teilnehmen zu lassen;

24. *begrüßt* es, dass die Vorsitzenden der Menschenrechts-Vertragsorgane nach wie vor besonderen Wert darauf legen, dass die Ausübung der Menschenrechte von Frauen im Rahmen ihres Mandats genau überwacht wird;

25. *begrüßt außerdem* den Beitrag, den die Menschenrechts-Vertragsorgane im Rahmen ihres Mandats bei der Behandlung der Berichte, die ihnen auf Grund der jeweiligen

Verträge vorgelegt worden sind, zur Verhütung von Menschenrechtsverletzungen geleistet haben;

26. *bittet* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung die Berichte der Vorsitzenden der Menschenrechts-Vertragsorgane über ihre periodischen Tagungen vorzulegen;

27. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung über die Maßnahmen zur Durchführung dieser Resolution, über Hindernisse bei ihrer Durchführung sowie über die Maßnahmen Bericht zu erstatten, die ergriffen wurden oder vorgesehen sind, um zu gewährleisten, dass die Menschenrechts-Vertragsorgane über Finanzmittel sowie über eine angemessene Ausstattung mit Personal und Informationsressourcen verfügen, um ihre Tätigkeit wirksam auszuüben;

28. *beschließt*, auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung die Schlussfolgerungen und Empfehlungen der periodischen Tagungen der Vorsitzenden der Menschenrechts-Vertragsorgane unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" im Lichte der Beratungen der Menschenrechtskommission auch weiterhin mit Vorrang zu behandeln.

*81. Plenarsitzung
4. Dezember 2000*